

**Ergänzende Bedingungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH ('Stadtwerke')  
zur Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser  
(AVBWasserV)**

Stand: 1. Januar 2012

**Inhalt:**

1.	Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV	2
2.	Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV	2
3.	Hausanschluss gemäß § 9 AVBWasserV	4
4.	Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV	5
5.	Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV	5
6.	Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV	5
7.	Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß §§ 8, 16 AVBWasserV	5
8.	Messung gemäß § 18 AVBWasserV	5
9.	Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV	5
10.	Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV	5
11.	Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24, 25 AVBWasserV	6
12.	Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV	6
13.	Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV	6
14.	Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV	6
15.	Zusatz- oder Reservewasserversorgung gem. § 3 AVBWasserV	6
16.	Verwendung des Wassers gemäß § AVBWasserV	7
17.	Änderungen	7
18.	Inkrafttreten	7

## 1. Vertragsschluss gemäß § 2 AVBWasserV

- 1.1. Die Aufnahme der Wasserversorgung ist unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Antragsformulars der Stadtwerke zu beantragen.
- 1.2. Der Versorgungsvertrag wird grundsätzlich mit dem Eigentümer oder dem Erbbauberechtigten des anzuschließenden Grundstücks abgeschlossen.
- 1.3. Tritt an die Stelle eines Hauseigentümers eine Gemeinschaft von Wohnungseigentümern im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, so wird der Versorgungsvertrag mit der Gemeinschaft der Wohnungseigentümer abgeschlossen. Jeder Wohnungseigentümer haftet als Gesamtschuldner. Die Wohnungseigentümergeinschaft verpflichtet sich, den Verwalter oder eine andere Person zu bevollmächtigen, alle Rechtsgeschäfte aus dem Versorgungsvertrag für die Wohnungseigentümer mit den Stadtwerken wahrzunehmen und personelle Änderungen, die die Haftung der Wohnungseigentümer berühren, den Stadtwerken unverzüglich mitzuteilen. Wird ein Vertreter nicht benannt, so sind die an einen Wohnungseigentümer abgegebenen Erklärungen der Stadtwerke auch für die übrigen Eigentümer rechtswirksam.
- 1.4. Ziffer 1.3 gilt entsprechend, wenn das Eigentum an dem versorgten Grundstück mehreren Personen gemeinschaftlich zusteht (Gesamthand Eigentum und Miteigentum nach Bruchteilen).

## 2. Baukostenzuschüsse gemäß § 9 AVBWasserV

- 2.1. Der Anschlussnehmer zahlt den Stadtwerken beim Anschluss an das Versorgungsnetz einen Baukostenzuschuss zur Abgeltung von 70 % der anteiligen Kosten für die Erstellung und die Verstärkung von der örtlichen Versorgung dienenden Verteilungsanlagen, soweit diese sich ausschließlich dem Versorgungsbereich zuordnen lassen, in welchem der Anschluss liegt.
- 2.2. Die örtlichen Verteilungsanlagen sind die der Erschließung des Versorgungsbereiches dienenden Einrichtungen wie beispielsweise Hauptleitungen, Versorgungsleitungen, Behälter, Armaturen, Druckerhöhungs- und sonstige zugehörige Anlagen.
- 2.3. Die Bemessungsgrundlage für den Baukostenzuschuss ist die Nutzungsfläche. Diese ergibt sich durch Vervielfachung der Grundstücksfläche mit dem Nutzungsfaktor. Dabei werden Bruchzahlen bis einschließlich 0,5 abgerundet und solche über 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- 2.4. Als Grundstücksfläche gilt
  - bei Grundstücken im Bereich eines Bebauungsplans die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zulegen ist;
  - soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 Meter von der der Wasserversorgungsanlage zugewandten Grundstücksgrenze. Reicht die bauliche oder gewerbliche Nutzung über diese Begrenzung hinaus oder sind Flächen tatsächlich angeschlossen, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung, zuzüglich der baurechtlichen Abstandsflächen, bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Wasserversorgungsanlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.
- 2.5. Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im Einzelnen beträgt:

Bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,00
Bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25
Bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,50
Bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75
Bei sechs- u. mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,00
Bei Stellplatzgrundstücken und bei Grundstücken, für die nur eine Nutzung ohne Bebauung zulässig ist oder bei denen die zulässige Bebauung nur untergeordnete Bedeutung hat sowie für Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B.	0,50

Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartenanlagen).	
---	--

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt:**

Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Antragstellung nach Ziff. 3.2 geltenden Fassungen.

Bei Bauwerken mit Vollgeschossen, die höher als 3,5 m sind und bei Gebäuden ohne Vollgeschoß ergibt sich die Geschoßzahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse durch die tatsächlich überbaute Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5, mindestens jedoch die nach den folgenden Grundlagen maßgebende Geschoßzahl. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl zulässig oder vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend.

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschoßzahl bzw. Baumassenzahl festsetzt:**

Als Geschoßzahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine höhere Geschoßzahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Weist der Bebauungsplan statt einer Geschoßzahl eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschoßzahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5. Ist eine größere Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschoßzahl durch Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt:**

Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) oder in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Zahl der Vollgeschosse das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der bauliche Anlage geteilt durch 3,5;

Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß dem Vorstehenden in die Zahl der Vollgeschosse umzurechnen. Bruchzahlen werden auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen.

Kann die im Bebauungsplan festgesetzte Zahl der Vollgeschosse, die Baumassenzahl oder das Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage aufgrund einer öffentlichrechtlichen Baubeschränkung nicht verwirklicht werden, ist die tatsächlich verwirklichte Zahl der Vollgeschosse, Baumasse oder Höhe der baulichen Anlage maßgebend.

**Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzung im Sinne der §§ 31 bis 33 BauGB besteht:**

Bei Grundstücken in unbeplanten Gebieten bzw. in beplanten Gebieten, für die der Bebauungsplan keine Festsetzungen nach den §§ 31 bis 33 BauGB enthält, ist maßgebend:

bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse,

bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Geschosse.

bei Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) ist maßgebend:

bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse;

bei unbebauten Grundstücken, für die ein Bauvorhaben genehmigt ist, die Zahl der genehmigten Geschosse.

- 2.6. Die Höhe des Baukostenzuschusses je Quadratmeter Nutzungsfläche ist im Preisblatt (0) dargestellt.
- 2.7. Vergrößert sich die Fläche eines Grundstücks, für das bereits ein Baukostenzuschuss gezahlt wurde und erhöht sich dadurch die bauliche Nutzbarkeit des Grundstücks, so hat der Anschlussnehmer einen weiteren Baukostenzuschuss zu zahlen für die zugehenden Flächen, soweit für sie noch kein Baukostenzuschuss gezahlt worden ist. Dies gilt entsprechend, soweit Grundstücke unter Einbeziehung von Teilflächen, für die ein Baukostenzuschuss bereits gezahlt wurde, neu gebildet werden und soweit bei Grundstücken, für die ein Baukostenzuschuss bereits gezahlt wurde, oder bei einem angeschlossenen Grundstück die zulässige Zahl bzw. genehmigte höhere Zahl der Vollgeschosse überschritten oder eine größere Zahl von Vollgeschossen allgemein zugelassen wird.

- 2.8. Der Baukostenzuschuss wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig. Sind die erforderlichen Verteilungsanlagen erst zu einem späteren Zeitpunkt fertig gestellt, wird der Baukostenzuschuss zu diesem Zeitpunkt, spätestens jedoch bei Fertigstellung des Hausanschlusses zugleich mit den Hausanschlusskosten fällig.

### **3. Hausanschluss gemäß § 10 AVBWasserV**

- 3.1. Jedes Grundstück wird über einen eigenen Anschluss an die Versorgungsleitung angeschlossen, soweit keine berechtigten Interessen des Anschlussnehmers entgegenstehen. Grundstück in diesem Sinne ist jede selbständige wirtschaftliche Einheit, insbesondere jedes zum dauernden Aufenthalt von Menschen bestimmte Gebäude, dem eine eigene Hausnummer zugeordnet ist.
- 3.2. Erstellung und Veränderung des Hausanschlusses sind vom Anschlussnehmer unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Wasserversorgungsantrags der Stadtwerke zu beantragen. Anschlussnehmer ist der Grundstückseigentümer, dem Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümergeinschaften und sonstige zur Nutzung eines Grundstücks dinglich Berechtigte gleichstehen.
- 3.3. Die Stadtwerke können vor der Erstellung des Hausanschlusses die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses verlangen.
- 3.4. Zur Eigentumslage am Hausanschluss und zur Kostentragung des Anschlussnehmers gilt Folgendes:

Hausanschlüsse stehen vorbehaltlich abweichender Regelung im Eigentum der Stadtwerke. Soweit sie in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen (Grundstücksanschlüsse), sind sie Teil der öffentlichen Wasserversorgungsanlage. Die Stadtwerke können auf Antrag des Anschlussnehmers weitere Anschlüsse sowie vorläufige oder vorübergehende Anschlüsse herstellen.

Der Anschlussnehmer hat den Stadtwerken zu erstatten:

- Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der notwendigen Hausanschlüsse. Dies gilt nicht für den Teil des Hausanschlusses (Grundstücksanschluss), der in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verläuft
  - Die Kosten der Herstellung, Unterhaltung, Erneuerung, Veränderung und Beseitigung der weiteren, vorläufigen und vorübergehenden Hausanschlüsse. Zu diesen Kosten gehören auch die Aufwendungen für Teile des Hausanschlusses, die in öffentlichen Verkehrs- und Grünflächen verlaufen und für die Wiederherstellung des alten Zustands auf den durch die Arbeiten beanspruchten Flächen.
- 3.5. Jede die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende Einwirkung auf den Hausanschluss, wie insbesondere Überbauen oder Bepflanzen der Hausanschlussleitung, ist unzulässig. Die Stadtwerke können jederzeit die umgehende Beseitigung einer solchen Überbauung / Bepflanzung fordern.
- 3.6. Jede nicht die Funktionsfähigkeit des Hausanschlusses beeinträchtigende aber den Zugang zur Leitung erschwerende Überbauung, Bepflanzung oder sonstige Beeinträchtigung hat der Anschlussnehmer bei erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung auf seine Kosten zu entfernen oder entfernen zu lassen. Kommt der Anschlussnehmer dieser Pflicht nicht unverzüglich nach, können die Stadtwerke die Beeinträchtigung auf Kosten des Anschlussnehmers - berechnet nach tatsächlichem Aufwand - entfernen oder entfernen lassen. Die Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes der Oberfläche nach den erforderlichen Arbeiten an der Hausanschlussleitung obliegt dem Anschlussnehmer.

### **4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13 AVBWasserV**

- 4.1. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage erfolgt gemäß § 13 AVBWasserV. Die Inbetriebsetzungs- bzw. Abnahmebereitschaft ist den Stadtwerken unter Verwendung des zur Verfügung gestellten Formulars anzuzeigen. Das Inbetriebsetzen umfasst auch das Anbringen, Entfernen oder Auswechseln von Messeinrichtungen durch die Stadtwerke.
- 4.2. Für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage durch die Stadtwerke oder deren Beauftragte werden die hierfür entstehenden Kosten pauschal gemäß Preisblatt (0) in Rechnung gestellt.
- 4.3. Ist die beantragte Inbetriebsetzung der Kundenanlage aufgrund festgestellter Mängel an der Anlage oder aus anderen Gründen, die der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich, zahlt der Kunde für diese und jede weitere vergebliche Inbetriebsetzung ein pauschales Entgelt gemäß Preisblatt (01).
- 4.4. Die Inbetriebsetzung der Kundenanlage setzt die vollständige Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten voraus.

## **5. Messeinrichtungen an der Grundstücksgrenze gemäß § 11 AVBWasserV**

- 5.1. Die Stadtwerke können verlangen, dass der Anschlussnehmer nach eigener Wahl einen Wasserzählerschacht oder Wasserzählerschrank anbringt, wenn die Länge der Anschlussleitung 30m ab Parzellengrenze überschreitet. Der Anschlussnehmer trägt die Kosten für die Anbringung eines Wasserzählerschachtes oder Wasserzählerschranks. Der Anschluss hinter der Messeinrichtung wird Teil der Kundenanlage.
- 5.2. Die Stadtwerke können auf das Anbringen eines Wasserzählerschachts oder Wasserzählerschranks verzichten, wenn der Anschlussnehmer den auf seinem Privatgrundstück liegenden Teil des Hausanschlusses in sein Eigentum übernimmt und sich verpflichtet, diesen Teil auf eigene Kosten zu betreiben, instand zu halten und ggf. zu erneuern. Bei einem Hausanschluss mit mehr als 50 m Länge im Privatgrundstück ist in jedem Fall eine Messeinrichtung an der Grundstücksgrenze anzubringen. Tritt am im Eigentum des Anschlussnehmers stehenden Teil der Hausanschlussleitung Wasser aus, ohne dass eine Messeinrichtung die austretende Wassermenge erfasst hat, hat der Anschlussnehmer die den Stadtwerken geschätzte Verlustmenge zu zahlen.

## **6. Kundenanlage gemäß § 12 AVBWasserV**

- 6.1. Schäden im Bereich der Kundenanlage sind vom Kunden unverzüglich zu beseitigen. Mit der Beseitigung von Schäden, die Rückwirkungen auf den Hausanschluss oder das Versorgungsnetz haben können, hat der Kunde grundsätzlich die Stadtwerke oder ein in ein Installateurverzeichnis eines Wasserversorgungsunternehmens eingetragenes Installationsunternehmen zu beauftragen.
- 6.2. Der Kunde hat in jedem Fall das durch die Messeinrichtung erfasste Wasser zu zahlen. Dies gilt auch dann, wenn durch Schäden an der Kundenanlage oder aus einem anderen Grund Wasser ungenutzt austritt.

## **7. Duldungspflichten und Zutrittsrecht gemäß §§ 8, 16 AVBWasserV**

- 7.1. Die Duldungspflicht der Kunden und Anschlussnehmer nach § 8 AVBWasserV beinhaltet, dass Mitarbeiter der Stadtwerke das duldungspflichtige Grundstück zur Durchführung von notwendigen Kontroll-, Unterhaltungs- und Reparaturmaßnahmen betreten dürfen.
- 7.2. Zu den nach § 8 AVBWasserV zu duldenen Schutzmaßnahmen zählen alle Maßnahmen, die zum Schutz der Leitungen erforderlich sind, wie beispielsweise das Anbringen oder Aufstellen von Hinweisschildern oder das Kappen von Wurzeln.
- 7.3. Der Kunde gestattet dem mit einem Ausweis versehenen Beauftragten der Stadtwerke den Zutritt zu seinen Räumen und zu den in §§ 10 und 11 AVBWasserV genannten Einrichtungen, soweit dies für die Prüfung der technischen Einrichtungen, zur Wahrnehmung sonstiger Rechte und Pflichten nach der AVBWasserV oder zur Ermittlung preisrechtlicher Bemessungsgrundlagen erforderlich ist.

## **8. Messung gemäß § 18 AVBWasserV**

Der Kunde stellt für die Messeinrichtung einen geeigneten Platz zur Verfügung, der jederzeit zugänglich zu halten ist.

## **9. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19 AVBWasserV**

Zu den Kosten für die Prüfung der Messeinrichtungen nach § 19 Abs. 2 gehören sämtliche im Zusammenhang mit der Nachprüfung anfallende Kosten wie beispielsweise die Gebühren der Eichbehörde oder staatlich anerkannten Prüfstelle und die Kosten für den Ein- und Ausbau sowie den Transport der Messeinrichtung.

## **10. Ablesung gemäß § 20 AVBWasserV**

- 10.1. Zur Feststellung der gelieferten Wasserverbrauchsmenge oder bei sonstigem berechtigten Interesse der Stadtwerke an einer Ablesung, haben die Stadtwerke das Recht, die Ablesung selbst durchzuführen oder vom Kunden zu verlangen, dass dieser die Messeinrichtungen zu einem von den Stadtwerken bestimmten Zeitpunkt selbst abzulesen hat. Die Ablesung zur Feststellung der gelieferten Wasserverbrauchsmenge erfolgt dabei grundsätzlich jährlich. Änderungen des Ablesezeitraums sind den Stadtwerken vorbehalten.
- 10.2. Die Stadtwerke können die gelieferte Wasserverbrauchsmenge auf Grundlage der letzten Ablesung oder bei Neukunden nach dem Verbrauch vergleichbarer Kunden schätzen, wenn der Zutritt zum Zwecke der Ablesung vom Kunden verweigert oder eine vereinbarte Selbstablesung nicht oder verspätet vorgenommen wurde.

- 10.3. Die Stadtwerke sind berechtigt, die Messeinrichtung selbst abzulesen, wenn der Kunde der Aufforderung zur Selbstablesung nicht nachkommt. Die hierfür entstandenen Kosten können von den Stadtwerken gemäß Preisblatt (0) in Rechnung gestellt werden.

#### **11. Abrechnung und Abschlagszahlungen gemäß §§ 24, 25 AVBWasserV**

- 11.1. Der Kunde zahlt für die Wasserlieferung monatlich gleichbleibende, von den Stadtwerken festzulegende Abschlagszahlungen. Die Abschlagszahlungen sind am letzten Werktag eines jeden Monats für diesen Monat fällig. Berechnungsgrundlage für die Ermittlung der Höhe der Abschlagszahlungen sind die Grund- und Mengenpreise für Wasserlieferungen nach dem Preisblatt (01) sowie die Wasserverbrauchsmenge aus dem zuletzt abgerechneten Zeitraum. Auf begründeten Antrag des Kunden können die Stadtwerke Abschlagszahlungen an den tatsächlichen oder erwartenden künftigen Jahresverbrauch anpassen. Bei Neukunden bemessen sich die Abschlagszahlungen nach Erfahrungssätzen für Wasserverbrauchsmengen von vergleichbaren Kundengruppen. Um eine möglichst wirklichkeitsnahe Bezahlung des Wasserverbrauchs zu erreichen und erheblichen Nachzahlungen des Kunden bei der Jahresabrechnung vorzubeugen, können die Stadtwerke von dem Vorstehenden abweichen und die Höhe der Abschlagszahlungen nach anderen maßgeblichen Umständen wie beispielsweise zu erwartenden Verbrauchssteigerungen bemessen.
- 11.2. Bei Änderungen der Wasserpreise passen die Stadtwerke die Abschlagszahlungen entsprechend dem Prozentsatz der Preisänderung an.
- 11.3. Die Stadtwerke ermitteln den tatsächlichen Verbrauch des Kunden in der Regel einmal jährlich und stellen den Verbrauch eines Kalenderjahres nach den Grund- und Mengenpreisen für Wasserlieferungen im Preisblatt (01) unter Anrechnung der geleisteten Abschlagszahlungen in Rechnung (Jahresabrechnung). Der aus der Jahresabrechnung zu zahlende Restbetrag wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.
- 11.4. Eine Änderung der Abrechnungszeiträume und der Anforderungen von Abschlagszahlungen bleibt den Stadtwerken vorbehalten.
- 11.5. Nach Beendigung des Vertragsverhältnisses erstellen die Stadtwerke eine Schlussabrechnung. Diese wird zwei Wochen nach Zugang der Zahlungsaufforderung fällig.

#### **12. Zahlungsbestimmungen, Zahlungsverzug gemäß § 27 AVBWasserV**

- 12.1. Rechnungen sind 14 Tage nach Zugang der Zahlungsaufforderung, Abschlagszahlungen werden mit Eintritt des in Ziff. 11.1 festgelegten Abschlagszeitpunkts fällig und sind ohne Abzug zu zahlen. Die Zahlung erfolgt im Regelfall durch Lastschrifteinzug. Bei Wegfall der Einzugsermächtigung entstehen Gebühren gemäß Preisblatt (Anlage 1). Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke kostenfrei zu entrichten. Maßgeblich für die rechtzeitige Erfüllung der Fälligkeitstermine ist der Eingang der Zahlung bei den Stadtwerken.
- 12.2. Die Stadtwerke können, wenn sie erneut zur Zahlung auffordert oder den Betrag nach Eintritt des Verzugs durch einen Beauftragten einziehen lassen, die dadurch entstandenen Kosten dem Kunden konkret oder pauschal gemäß Preisblatt (0) in Rechnung stellen. Bei pauschaler Berechnung bleibt dem Kunden der Nachweis unbenommen, solche Kosten seien nicht entstanden oder wesentlich niedriger als in Höhe der Pauschale

#### **13. Vorauszahlung gemäß § 28 AVBWasserV**

Verlangen die Stadtwerke vom Kunden Vorauszahlung nach § 28 AVBWasserV, ist diese sofort fällig.

#### **14. Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung gemäß § 33 AVBWasserV**

- 14.1. Die Kosten aufgrund der Einstellung der Versorgung sowie der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden zu ersetzen. Die entstehenden Kosten werden dem Kunden pauschal gemäß Preisblatt (01) in Rechnung gestellt.
- 14.2. Soweit der Kunde trotz ordnungsgemäßer Terminankündigung für die Einstellung bzw. Wiederaufnahme der Versorgung nicht angetroffen wird und die erforderliche Maßnahmen dadurch nicht durchgeführt werden können, können die Stadtwerke die dadurch entstehenden Kosten pauschaliert gemäß Preisblatt (0) berechnen. Der Kunde kann nachweisen, dass Kosten überhaupt nicht oder wesentlich niedriger sind, als es die Pauschale ausweist.

#### **15. Zusatz- oder Reservewasserversorgung gem. § 3 AVBWasserV**

- 15.1. Soweit wirtschaftlich zumutbar, räumen die Stadtwerke dem Kunden auf dessen Antrag die Möglichkeit ein, den Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung zu beschränken. Die Stadtwerke können mit dem Kunden vereinbaren, die wirtschaftliche Unzumutbarkeit einer solchen Beschränkung des Wasserbezugs durch besondere

Leistungen wie die Zahlung eines besonderen Baukostenzuschusses, die Übernahme der Unterhaltungs- und Erneuerungskosten der Hausanschlussleitungen oder der Kosten für die aus hygienischen Gründen erforderlichen vermehrten Spülungen der Leitungen auszugleichen.

- 15.2. Wird der Wasserbezug auf eine Zusatz- oder Reservewasserversorgung beschränkt, vereinbaren die Stadtwerke mit dem Kunden den Lieferumfang pro Monat als Mindestabnahmemenge. Entnimmt der Kunde pro Monatweniger Wasser aus dem öffentlichen Versorgungsnetz als vereinbart, hat er die Kosten für eine Spülung des Hausanschlusses durch die Stadtwerke zu tragen.
- 15.3. Brunnen, Regen- und Grauwasseranlagen dürfen mit der Wasserversorgungsanlage der Stadtwerke weder mittelbar (über die Kundenanlage) noch unmittelbar (über den Hausanschluss oder andere Anlagen der Stadtwerke verbunden sein. Die Stadtwerke gestatten auf Antrag des Kunden die Verbindung einer Eigenversorgungsanlage mit der Kundenanlage, sofern der Anschlussnehmer durch geeignete Maßnahme sicherstellt, dass von seiner Eigengewinnungsanlage keine Rückwirkungen in die öffentliche Wasserversorgungsanlage möglich sind und folgende Voraussetzungen gegeben sind: die Verbindung ist nach den gesetzlichen Vorschriften zulässig, beide Anlagen erfüllen die technischen Voraussetzungen nach den hierfür einschlägigen DIN-Vorschriften, beide Anlagen werden nach der Trinkwasserverordnung überwacht und nach der Mischung des Wassers wird die Trinkwassergüte beibehalten. Die Erfüllung dieser Voraussetzungen hat der Kunde mit Antragstellung nachzuweisen. Die an die Kundenanlage angeschlossene Eigenversorgungsanlage wird Teil dieser Kundenanlage.

#### **16. Verwendung des Wassers gemäß § 22 AVBWasserV**

Die Wasserlieferung für Bau- oder sonstige vorübergehende Zwecke ist grundsätzlich einzelvertraglich zu regeln und erfolgt grundsätzlich über Hydrantenstandrohre, welche die Stadtwerke für die Dauer der Nutzung mietweise zur Verfügung stellen.

#### **17. Änderungen**

Änderungen dieser Ergänzenden Bedingungen einschließlich der Anlagen, insbesondere des Preisblatts werden erst nach öffentlicher Bekanntgabe wirksam.

#### **18. Inkrafttreten**

Diese Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV für die Versorgungsgebiete Müllheim und Staufen treten mit Wirkung vom 01. 01.2012 in Kraft.

### **Anlagen:**

01: Preisblatt zu den Ergänzenden Bestimmungen der Stadtwerke MüllheimStaufen GmbH zur AVBWasserV

## Anlage 1

<b>PREISBLATT DER STADTWERKE MÜLLHEIMSTAUFEN GMBH ZUR AVBWASSERV</b>			
<b>Gültig ab: 01.01.2012</b>			
<b>1. Trinkwasser</b>			
<b>1.1 Trinkwasser – Versorgungsbereich „Stadt Staufen i.Br.“</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>1.1.1 Trinkwasser-Mengenpreis Staufen</b>			
Der Mengenpreis beträgt	Euro/m <sup>3</sup>	1,91	2,04
<b>1.1.2 Trinkwasser-Grundpreis Staufen</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von: [Qmax = Maximaldurchfluss; Qn = Nenndurchfluss]			
(Qmax) 3 und 5 m <sup>3</sup> /h (Qn) 1,5 und 2,5 m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	2,10	2,25
(Qmax) 7 und 10 m <sup>3</sup> /h (Qn) 3,5 und 5 m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	2,30	2,46
(Qmax) 20 m <sup>3</sup> /h (Qn) 10 m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	2,90	3,10
(Qmax) 30 m <sup>3</sup> /h (Qn) 15 m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	29,20	31,31
<b>1.2 Trinkwasser – Versorgungsbereich „Stadt Müllheim/Baden“</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
<b>1.2.1 Trinkwasser-Mengenpreis Müllheim</b>			
Der Mengenpreis beträgt	Euro/m <sup>3</sup>	1,93	2,07
<b>1.2.2 Trinkwasser-Grundpreis Müllheim</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Der Grundpreis wird gestaffelt nach der Zählergröße erhoben. Er beträgt bei Wasserzählern mit einer Nenngröße von:			
2,5 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	2,88	3,08
2,5 S (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	2,98	3,19
2,5 R (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	3,29	3,52
6 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	3,21	3,43
10 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	4,86	5,20
15 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	77,48	82,90
40 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	85,29	91,26
60 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	97,09	103,88
150 (Qn) in m <sup>3</sup> /h	Euro/Monat	184,04	196,92
<b>1.3 Abrechnung der Trinkwasser Grund- und Mengenpreise (Ziffer 12.1 der ergänzenden Bedingungen)</b>			
Die Abschläge und die Jahresendrechnung werden mit einer Einzugsermächtigung vom Konto des Anschlussnehmers abgebucht. Bei Wegfall der Einzugsermächtigung werden die den Stadtwerken entstehenden Mehrkosten von monatlich netto 2,23 € (bzw. brutto inkl. MwSt. 2,65 €) in Rechnung gestellt.			
<b>2. Baukostenzuschuss – Ziff. 2 der Ergänzenden Bedingungen</b>			
<b>2.1 Baukostenzuschuss – Versorgungsbereich „Stadt Staufen i.Br.“</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche der Hausanschlussleitung. Er beträgt für den Versorgungsbereich „Stadt Staufen i.Br.“ in Euro/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche:		4,40	4,71
<b>2.2 Baukostenzuschuss – Versorgungsbereich „Stadt Müllheim/Baden“</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
Der Baukostenzuschuss bemisst sich nach der Nutzungsfläche der Hausanschlussleitung. Er beträgt für den Versorgungsbereich „Stadt Müllheim/Baden“ in Euro/m <sup>2</sup> Nutzungsfläche :		3,06	3,27
<b>3. Hausanschlüsse – Ziff.3.4 der Ergänzenden Bedingungen</b>			<b>Brutto</b>
<b>3.1 Hauswasseranschluss Standard DN 25 bis 10 Meter</b>		Pauschal	930,00
<b>3.2 Hauswasseranschluss Flex DN 25 bis 10 Meter</b>		Pauschal	930,00
<b>3.3 Hauswasseranschluss Standard DN 40 bis 10 Meter -</b>		Pauschal	1320,00
<b>3.4 Hauswasseranschluss Flex DN 40 bis 10 Meter</b>		Pauschal	1450,00
<b>3.5 Hauswasseranschluss DN 25, Mehrsparteneinsatz (bauseits eingebaut) bis 10 Meter</b>		Pauschal	700,00
<b>3.6 Hauswasseranschluss DN 40, Mehrsparteneinsatz (bauseits eingebaut) bis 10 Meter</b>		Pauschal	990,00
<b>3.7 Zuschlag Anschlussleitung, weitere Meter</b>		12,00	12,84
<b>3.8 Zweitanschluss; volle Kostenübernahme (auch im öffentlichen Bereich)</b>			Auf Anfrage
<b>4. Inbetriebsetzungskosten - Ziff. 4 der Ergänzenden Bedingungen</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>

4.1 Pauschale für die Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Ziff. 4.3 der ergänzenden Bedingungen	Euro	49,00	52,43
4.2 Pauschale für die vergebliche Inbetriebsetzung der Kundenanlage nach Ziff. 4.3 der ergänzenden Bedingungen	Euro	49,00	52,43
<b>5. Kosten für die Einstellung und Wiederaufnahme der Wasserversorgung - Ziff. 14 der Ergänzenden Bedingungen</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
5.1 Einstellung der Versorgung	Euro	42,00	44,94
5.2 Wiederaufnahme der Versorgung	Euro	42,00	44,94
5.3 Vergebliche Wiederaufnahme der Versorgung nach Ziff. 14.2 der ergänzenden Bedingungen	Euro	42,00	44,94
<b>6. Kosten für die Ablesung durch die Stadtwerke an Stelle der Selbstablesung - Ziff. 10.3 der Ergänzenden Bedingungen</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
6.1 Entgelt für eine Ablesung durch die Stadtwerke an Stelle der Selbstablesung	Euro	25,00	26,75
<b>7. Dienstleistungen</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
7.1.1 Einrichten eines Bauwasseranschlusses an Baustelle	Euro	100,00	107,00
7.1.2 Einrichten eines Bauwasseranschlusses im Haus (nach Erstellung des Hausanschlusses)	Euro	60,00	64,20
7.2 Wasserentnahmestelle einrichten für Dritte, Standrohrzähler, Hydrantenzähler	Euro	100,00	107,00
7.3 Kautions für die zur Verfügung gestellte Geräte	Euro	150,00	150,00
<b>8. Pauschalen für die Bearbeitung von Anträgen - Ziff.3.4 der Ergänzenden Bedingungen</b>		<b>Netto</b>	<b>Brutto</b>
8.1 Bearbeitung des Antrags zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung - Wohnhäuser, Kleinbetriebe (nur bei Zweitanschluss)	Euro	120,0	128,40
8.2 Bearbeitung des Antrags zur Herstellung des Anschlusses an die öffentliche Wasserversorgung - Wohnanlagen, Industriebetriebe und mehrere Anschlüsse	Euro	250,00	267,50
8.3 Bearbeitung des Antrags auf Änderung oder Umbau von Hausanschlüssen	Euro	60,00	64,20
<b>9. Verzugskosten - Ziff. 12.2 der Ergänzenden Bedingungen</b>			<b>Brutto</b>
Für jede erneute Zahlungsaufforderung, Mahnung fälliger Rechnungsbeträge oder Abschlagszahlungen für Wasserlieferungen, Rechnungsbeträge für Hausanschlusskosten, Baukostenzuschüsse oder sonstige Lieferungen und Leistungen werden berechnet			
9.1 Schriftliche Mahnung / erneute Zahlungsaufforderung	Euro		5,00
9.2 Rücklastschriftbearbeitung zzgl. zu der vom Kreditinstitut erhobenen Gebühr	Euro		5,00
9.3 Nachinkasso/Direktinkasso	Euro		25,00
9.4 Sperrankündigung	Euro		10,40
9.5 Absperrversuch mit/ohne Kassierung	Euro		41,80
9.6 Absperrungen und Öffnen einer Versorgung	Euro		100,00
<b>10. Zinsen</b>			
Der Zinssatz bei Zahlungsverzug beträgt gem. § 288 Abs. 1 BGB für Verbraucher 5 % über dem Basiszinssatz und gem. § 288 Abs. 2 BGB für Unternehmer 8 % über dem Basiszinssatz.			
<b>10. Umsatzsteuer</b>			
Rundungsdifferenzen durch die Umsatzsteuer sind möglich. Die Vertragsparteien gehen davon aus, dass die oben aufgeführten, mit einer Umsatzsteuer versehenen Leistung basierend auf dem Urteil des BFH vom 08.10.2008 (V R 61/03) unter den Begriff "Lieferung von Wasser" im Sinn von § 12 Abs. 2 Nr. 1 Umsatzsteuergesetz (UStG) i.V.m. Nr. 34 der Anlage zum UStG fällt und deshalb mit dem ermäßigten Steuersatz zu versteuern ist. Sollte sich zu einem späteren Zeitpunkt herausstellen, dass die vertragliche Leistung egal aus welchem Grund mit dem Regelsteuersatz gem. § 12 Abs. 1 UStG zu versteuern ist, verpflichtet sich der Anschlussnehmer, den Stadtwerken der Stadt Staufen i.Br. oder deren Rechtsnachfolgerin den Betrag, der sich bei Anwendung des Regelsteuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, unter Abzug des Betrags, der sich bei Anwendung des ermäßigten Steuersatzes auf den oben ausgewiesenen Nettobetrag ergibt, zu erstatten. In diesem Fall werden die Stadtwerke oder ihr Rechtsnachfolger dem Anschlussnehmer den berechtigten Betrag in Rechnung stellen. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, die Rechnung aufzubewahren und sie im Falle einer erforderlichen Rechnungskorrektur an die Stadtwerke zurückzusenden.			